



Ausarbeitung

Lochkorrosion in Wasserleitungen

Grundlagen der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit von
Wasserversorgern

Lochkorrosion in Wasserleitungen

Grundlagen der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit von Wasserversorgern

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 086/21
Abschluss der Arbeit: 25. August 2021
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Rechtsnatur des Benutzungsverhältnisses	4
3.	Rechtslage bei privatrechtlichen Versorgungsverhältnissen	6
3.1.	Vertragliche Haftungsgrundlagen	6
3.1.1.	Kaufrechtliche Gewährleistungsansprüche	7
3.1.2.	Ansprüche aus Nebenpflichtverletzung	8
3.2.	Außervertragliche Haftungsgrundlagen	11
3.2.1.	Gefährdungshaftungstatbestände	11
3.2.1.1.	Produkthaftungsgesetz	11
3.2.1.2.	Haftpflichtgesetz	13
3.2.2.	Sonstige deliktische Haftung	14
4.	Rechtslage bei öffentlich-rechtlichen Versorgungsverhältnissen	14
5.	Fazit	15

1. Einleitung

Lochkorrosion (auch Lochfraß) bezeichnet eine Korrosionsart, bei der kraterförmige, auch kaverneartige Vertiefungen auftreten.¹ Hiervon betroffen sein können etwa Wasserleitungen aus Kupfer.² Im Falle korrodierter Wasserrohre kommen verschiedenste Auslöser in Betracht: Material-/Fertigungsfehler des verwendeten Rohres, Verarbeitungsfehler beim Einbau (Installationsfehler), Fehler bei der Inbetriebnahme (Druckluftprüfung/Spülung) oder dem Betrieb (Stagnation/Einspülung von Fremdstoffen) bis hin zur Zusammensetzung des Trinkwassers.³ Ggf. wirken auch mehrere Ursachen zusammen.⁴

In diesem Zusammenhang wurden die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages um Prüfung mehrerer Fragen gebeten. Die vorliegende Ausarbeitung des Fachbereiches WD 7 befasst sich mit der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit von Wasserversorgern hinsichtlich Lochkorrosion in Zusammenhang mit dem gelieferten Wasser. Sach- und Rechtsfragen des Einsatzes von Inhibitoren im Trinkwasser werden durch den insoweit zuständigen Fachbereich WD 8 in einer Parallelarbeit behandelt.⁵

2. Rechtsnatur des Benutzungsverhältnisses

Die der Allgemeinheit dienende (öffentliche) Wasserversorgung ist eine Aufgabe der **Daseinsvorsorge** (§ 50 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)⁶).⁷ Nach gefestigter Rechtsprechung handelt es sich bei der öffentlichen Wasserversorgung zudem um eine grundsätzlich **gemeindliche Angelegenheit** gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG)⁸.⁹ Aufgaben der Daseinsvorsorge werden im

1 Römpp Lexikon Chemie, Stichwort „Lochkorrosion“, abrufbar unter: <https://roempp.thieme.de/lexicon/RD-12-01431?searchterm=lochkorrosion&context=search> (letzter Abruf dieser und aller weiteren Internetquellen: 25. August 2021).

2 So z. B. im Sachverhalt zu Oberlandesgericht (OLG) Hamm, Urteil vom 8. Februar 2018 – I-21 U 95/15 –, Randnummern 1 ff. (zitiert nach juris).

3 Ebenda, Randnummer 48.

4 Im Ergebnis ebenda.

5 Aktenzeichen: WD 8 – 3000 – 080/21.

6 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699) geändert worden ist, abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/.

7 Dabei handelt es sich lediglich um die deklaratorische Feststellung eines traditionellen Rechtsgrundsatzes (Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts, 17. März 2009, Bundestag-Drucksache (BT-Drs.) 16/12275, S. 66, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/16/122/1612275.pdf>).

8 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 u. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/>.

9 Vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 20. Januar 2005 – 3 C 31/03 –, Randnummern 33 f. (zitiert nach juris) mit Nachzeichnung der entsprechenden verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung.

Rahmen der **Leistungsverwaltung** erbracht.¹⁰ Für die sich hieraus ergebenden öffentlichen Aufgaben ist allgemein anerkannt, dass sie **öffentlich-rechtlich** oder **privatrechtlich** erfüllt werden können, sofern gewisse rechtsstaatliche Grundvorgaben beachtet werden.¹¹ Die Freiheit der Formwahl gilt dabei sowohl für die Rechts- als auch die Handlungsform.¹²

Für die öffentliche Wasserversorgung bestehen somit zum einen in Bezug auf die dahinterstehende rechtliche Struktur, die **Rechtsform**, weitreichende Möglichkeiten: Aus dem öffentlichen Recht kommen etwa die Organisation als kommunaler Regie- oder Eigenbetrieb, als Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) oder als Wasser- und Bodenverband nach dem bundesrechtlichen Wasserverbandsgesetz (WVG)¹³ in Betracht.¹⁴ Je nach Landesrecht können zudem weitere sondergesetzliche Errichtungsmöglichkeiten bestehen, z. B. für interkommunale Zweckverbände.¹⁵ Gängige private Rechtsformen sind daneben die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder die Aktiengesellschaft (AG).¹⁶ Die Rechtsformwahlfreiheit steht jedoch stets unter dem Vorbehalt von Einschränkungen durch das Landesrecht.¹⁷

Von der Rechtsform zu trennen, aber auch teilweise hiervon abhängig, ist die Wahl der konkreten **Handlungsform**, also die Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses zum einzelnen Nutzer. Grundsätzlich kann die Gemeinde frei entscheiden, ob sich die Beziehung zu den Wasserverbrauchern nach dem öffentlichen Recht oder dem Privatrecht richtet.¹⁸ Sobald eine Gemeinde die **öffentliche Wasserversorgung jedoch in privater Rechtsform** (mit-)betreibt, kann sie **auch die Benutzungsverhältnisse lediglich privatrechtlich** ausgestalten.¹⁹ Soweit das Benutzungsverhältnis ein

10 Weber, in: Creifelds, Rechtswörterbuch, 26. Edition 2021, Stichwort „Leistungsverwaltung“.

11 Vgl. überblickshaft Schmitz, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz; 9. Auflage 2018, § 1 VwVfG, Randnummern 104, 116; Schoch, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsverfahrensgesetz: VwVfG, Grundwerk (Juli 2020), Einleitung, Randnummern 33 ff. – jeweils mit weiteren Nachweisen.

12 Dies gilt für Kommunen nicht zuletzt aufgrund der in Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG verfassungsrechtlich verbürgten gemeindlichen Selbstverwaltungsgarantie (Ernst, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz – Kommentar, 7. Auflage 2021, Band 1, Art. 28 GG, Randnummern 118, 127 mit weiteren Nachweisen).

13 Wasserverbandsgesetz vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist.

14 Queitsch, Wasserrecht, 2020, Randnummer 271. Ausführlich Griesbach, Gewährleistungsverantwortung in der öffentlichen Trinkwasserversorgung, 2019, Randnummern 169 ff.

15 Überblick bei Reinhardt, in: WVG – Wasserverbandsgesetz, 2. Auflage 2021, Einleitung, Randnummern 84 ff.

16 Queitsch (Fußnote 14), Randnummer 271. Ausführlich Griesbach (Fußnote 14), Randnummern 174 ff.

17 Vgl. Überblick zur teilweise einschränkenden Rechtslage in den Ländern bei Hempel/Franke, Recht der Energie- und Wasserversorgung – Kommentar, AVB-WasserV, 147. Lieferung (Stand: Juli 2021), Einführung AVB-WasserV, Randnummern 6 ff.

18 Griesbach (Fußnote 14), Randnummer 205 mit weiteren Nachweisen; Bürger/Herbold, Flucht der Wasserversorger ins Gebührenrecht und die 8. GWB Novelle, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2012, S. 1217, 1218.

19 Ebenda.

privatrechtliches ist, richtet es sich in aller Regel nach einem (schuldrechtlichen) **Vertrag**.²⁰ Im öffentlichen Recht sind mehrere Konstellationen denkbar, die Wasserversorgung aufgrund satzungsmäßiger Mitgliedschaft in einem Wasser- und Bodenverband nach dem WVG lässt beispielsweise ein sogenanntes **öffentlich-rechtliches Sonderverhältnis** entstehen.²¹

Die genaue Differenzierung des Benutzungsverhältnisses ist wichtig, da – wie zu sehen sein wird – die **unterschiedliche Verwurzelung der Rechtsverhältnisse im öffentlichen bzw. privaten Recht Auswirkungen auf das gesetzliche Pflichten- und Haftungsgefüge** hat. Eine Einordnung kann jedoch lediglich im Einzelfall erfolgen. Zu dessen Beurteilung sind die Wissenschaftlichen Dienste nach ihren Verfahrensgrundsätzen jedoch nicht berufen. Demnach können auch die aus dem jeweiligen Rechtsverhältnis folgenden Pflichten lediglich überblicksartig und abstrakt dargestellt werden. Die rechtlichen Aussagen dieses Gutachtens können entsprechend nicht pauschal auf tatsächliche Geschehnisse übertragen werden.

3. Rechtslage bei privatrechtlichen Versorgungsverhältnissen

In der vorliegenden Konstellation dürfte insbesondere an eine zivilrechtliche **Schadensersatzhaftung** zu denken sein. Ziel einer solchen Haftung ist der Ersatz eines beim Betroffenen eingetretenen Vermögensschadens, im vorliegenden Zusammenhang etwa der **Austausch** oder die **Reparatur** der von der Lochkorrosion betroffenen Rohre im Eigentum der Geschädigten.²² Eine Schadensersatzhaftung bedarf jedoch stets eines **Haftungsgrundes**. Ein solcher kann im Rahmen eines zwischen zwei Parteien geschlossenen **Vertrages** bestehen, aber auch außerhalb einer Vertragsbeziehung, weil ein **Gesetz** dies anordnet, beispielsweise das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)²³ oder das Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG)^{24, 25}

3.1. Vertragliche Haftungsgrundlagen

Wie bereits skizziert, ist Ausgangspunkt der Prüfung von Aufklärungs- und Beseitigungspflichten von Wasserversorgungsunternehmen das zugrundeliegende Benutzungsverhältnis, im Privatrecht

20 Hempel/Franke, Recht der Energie- und Wasserversorgung – Kommentar, AVB-WasserV, 147. Lieferung (Stand: Juli 2021), Einführung AVB-WasserV, Randnummer 10.

21 Reinhardt, in: WVG – Wasserverbandsgesetz, 2. Auflage 2021, Einleitung, Randnummer 55 mit weiteren Nachweisen.

22 Denn wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre bzw. den erforderlichen Geldbetrag zur Wiederherstellung zu leisten (§ 249 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 BGB).

23 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/>.

24 Produkthaftungsgesetz vom 15. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2198), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2421) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/prodhaftg/>.

25 Schmidt, in: Creifelds, Rechtswörterbuch, 26. Edition 2021, Stichwort „Schadensersatz“.

in aller Regel ein Vertrag.²⁶ Dieser kann Grundlage für vertragliche Ansprüche der jeweiligen **Vertragspartner** sein. Dritte, soweit sie nicht ausnahmsweise in den Vertrag einbezogen sind, sind dagegen von vornherein auf außervertragliche Ansprüche verwiesen.²⁷

3.1.1. Kaufrechtliche Gewährleistungsansprüche

Wasserlieferungsverträge werden gemeinhin als bürgerlich-rechtliche Kaufverträge (§§ 433 ff. BGB) angesehen.²⁸ Das Kaufrecht sieht in § 437 BGB spezielle Gewährleistungsansprüche vor. Dies können Nacherfüllungs-, Minderungs- oder Rücktrittsansprüche sein, aber auch Schadensersatzansprüche, soweit Schäden auf **Mängel** an der Kaufsache (hier: das gelieferte Wasser) zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs zurückzuführen sind.²⁹ Soweit Schäden an anderen Dingen als der Kaufsache (etwa: den Rohren der Käufer) in Rede stehen, kommt ein Schadensersatzanspruch gemäß §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB („**Mangelfolgeschaden**“) in Betracht.³⁰

Dafür müsste jedoch im Einzelfall das Wasser mangelbehaftet im Sinne des Kaufrechts sein. Der in § 434 BGB geregelte, in Betracht kommende Sachmangel bedeutet im Ausgangspunkt, dass die „**Ist-Beschaffenheit**“ der Kaufsache **nicht** mit deren „**Soll-Beschaffenheit**“ übereinstimmt.³¹ Die Soll-Beschaffenheit richtet sich dabei primär nach den speziellen Vereinbarungen der Vertragsparteien (Beschaffenheitsvereinbarung).³² Fehlt eine solche Vereinbarung, so ist Maßstab grundsätzlich die Beschaffenheit, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann, auch etwa durch öffentliche Äußerungen des Verkäufers.³³ In Bezug auf **Trinkwasser** ist der **Maßstab der gewöhnlichen Beschaffenheit streitig**. Einige Mei-

26 Siehe bereits Fußnote 20.

27 Hierzu noch unter 3.2.

28 Grunewald, in: Erman, BGB – Kommentar, 16. Auflage 2020, § 433 BGB mit Nachweisen zur älteren Rechtsprechung. Vgl. aus der neueren Rechtsprechung, Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 17. November 2015 – 2 U 36/14 –, Randnummer 35 (zitiert nach juris).

29 Vgl. zum Gefahrübergang näher § 446 BGB.

30 Zum Begriff „Mangelfolgeschaden“, Schmidt, in: Creifelds, Rechtswörterbuch, 26. Edition 2021, Stichwort „Mangelfolgeschaden“.

31 Berger, in: Jauernig, Bürgerliches Gesetzbuch, 18. Auflage 2021, § 434 BGB, Randnummer 8.

32 § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB.

33 § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Satz 3 BGB.

nungen in der Literatur sind der Ansicht, dass hierfür die Nichteinhaltung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV)³⁴ maßgeblich sei.³⁵ Vereinzelt wird in der Rechtsprechung dagegen die Auffassung vertreten, dass nur die tatsächliche Gesundheitsgefährdung des Trinkwassers einen Mangel begründen könne.³⁶ Weitere gerichtliche Entscheidungen zu dieser Frage sind nicht ersichtlich. In diesem Sinne kommt **ein Mangel** jedoch auch nach der weiteren, ersten Ansicht **von vornherein nicht in Betracht, soweit das Wasser der TrinkwV entspricht**.

In Falle einer hypothetischen zivilgerichtlichen Auseinandersetzung träfe die Käufer zudem die überwiegende Darlegungs- und Beweislast. Denn grundsätzlich trägt jede Partei die Beweislast für die tatsächlichen Voraussetzungen der für sie günstigen Rechtsnorm.³⁷ Somit müssten die Bezahler des gelieferten Wassers grundsätzlich jedenfalls den Verstoß gegen die TrinkwV beweisen.³⁸ Des Weiteren müssten die Käufer nachweisen, dass der (ebenfalls von den Käufern darzulegende und zu beweisende) Schaden an den Rohren adäquat kausal auf dem Verstoß gegen die TrinkwV bzw. der Gesundheitsgefahr beruhte. Für beide Fragen dürfte in der Praxis durch das Gericht ein **Sachverständigengutachten** einzuholen sein. Im Übrigen müsste das Wasserversorgungsunternehmen oder deren Erfüllungsgehilfen den eingetretenen Mangel – vorbehaltlich besonderer Parteivereinbarungen – auch vorsätzlich oder fahrlässig zu vertreten haben.³⁹ Dies wird jedoch gesetzlich vermutet, sodass das Wasserversorgungsunternehmen grundsätzlich für das Nichtvertretenmüssen darlegungs- und beweispflichtig wäre.⁴⁰

3.1.2. Ansprüche aus Nebenpflichtverletzung

Zudem sind Schadensersatzansprüche aufgrund der Verletzung der vom Vertragstyp unabhängigen, allgemeinen **Nebenpflichten** in Schuldverhältnissen gemäß §§ 280, 241 Abs. 2 BGB denkbar. Hierbei handelt es sich um Schäden, die nicht auf dem Vorliegen eines kaufrechtlichen Mangels

34 Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 99 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/trinkwv_2001/.

35 Westermann, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2019, Band 4, § 434 BGB, Randnummer 82; Grunewald, in: Erman, BGB – Kommentar, 16. Auflage 2020, § 434 BGB, Randnummer 39; Matusche-Beckmann, in: Staudinger, BGB – Kommentar, Neubearbeitung 2013, § 434 BGB, Randnummer 247.

36 Amtsgericht (AG) Aachen, Urteil vom 30. Juni 1994 – 82 C 241/94 –, Orientierungssatz 1 (zitiert nach juris).

37 Groh, in: Creifelds, Rechtswörterbuch, 26. Edition 2021, Stichwort „Beweislast“.

38 Dies wird für Mängel zudem aus § 363 BGB abgeleitet (Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 23. November 2005 – VIII ZR 43/05 –, Randnummer 20 (zitiert nach juris)).

39 §§ 276, 278 BGB.

40 § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB.

basieren und dementsprechend als **allgemeines Leistungsstörungenrecht** neben dem kaufrechtlichen Haftungsregime stehen.⁴¹ Die Differenzierung gegenüber kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüchen ist dabei bereits aufgrund **unterschiedlicher Verjährungsregelungen** der beiden Anspruchssysteme angezeigt.⁴²

Inhalt und Umfang der Nebenpflichten richten sich nach den **vertraglichen Abreden der Parteien und den konkreten Umständen des Einzelfalls**, soweit keine speziellen gesetzlichen Regelungen vorgehen.⁴³ Im Rahmen der Wasserversorgung ist dabei die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (**AVB-WasserV**)⁴⁴ gesondert zu beachten. Ähnlich zu Allgemeinen Versicherungsbedingungen bei Versicherungsverträgen enthält die AVB-WasserV **typisierte Vertragsbedingungen für Massengeschäfte der Wasserversorgung**. Diese werden zum Vertragsbestandteil, „soweit Wasserversorgungsunternehmen für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und für die öffentliche Versorgung mit Wasser Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen)“⁴⁵, allerdings etwa **nicht** für die Versorgung von **Industrieunternehmen und Weiterverteilern**.⁴⁶ Sie sind in ihrem Anwendungsbereich nur unter gewissen Umständen abdingbar, insbesondere ist das ausdrückliche Einverständnis des Kunden notwendig.⁴⁷

Die AVB-WasserV behandelt jedoch **keine speziellen Pflichtenstellungen bezüglich der Lochkorrosion**. Explizite Unterrichtungspflichten bestehen für das Wasserversorgungsunternehmen etwa bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung.⁴⁸ Im Übrigen unterstellt es die Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss (Kundenanlage) in die Verantwortung des Kunden.⁴⁹ Die Kundenanlage ist dabei durch den Kunden insbesondere nach den

41 Vgl. zur Abgrenzung allgemein Faust, in: Beck'scher Online-Kommentar zum BGB, 59. Edition (Stand: 1. Mai 2021), § 437 BGB, Randnummer 206.

42 So verjähren kaufrechtliche Schadensersatzansprüche grundsätzlich in zwei Jahren (§ 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB), während bei Ansprüchen aus § 280 Abs. 1 BGB die dreijährige Regelverjährung (§§ 195, 199 BGB) gilt (Überblick bei Ernst, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2019, Band 2, § 280 BGB, Randnummer 45).

43 Sutschet, in: Beck'scher Online-Kommentar zum BGB, 59. Edition (Stand: 1. August 2021), § 241 BGB, Randnummer 44.

44 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/avbwasserv/>.

45 § 1 Abs. 1 AVB-WasserV.

46 § 1 Abs. 2 AVB-WasserV.

47 § 1 Abs. 3 AVB-WasserV.

48 § 5 Abs. 3 Satz 1 AVB-WasserV.

49 § 12 Abs. 1 Satz 1 AVB-WasserV.

„allgemein anerkannten Regeln der Technik“ zu unterhalten.⁵⁰ Bei Überprüfungen der Kundenanlage, zu denen das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt ist, ist letzteres jedoch verpflichtet, auf erkannte „Sicherheitsmängel“ aufmerksam zu machen und kann zugleich deren Beseitigung verlangen.⁵¹ Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Kundenanlage übernimmt das Wasserversorgungsunternehmen zudem – außer bei Gefahr für Leib oder Leben – keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.⁵²

Insofern kommt als taugliche Pflicht lediglich die über § 241 Abs. 2 BGB als **Schutzpflicht** anerkannte vertragliche Nebenpflicht, seinen Vertragspartner nicht zu schädigen, in Betracht.⁵³ Deren Einhaltung ist durch den zu Schützenden **nicht gesondert einklagbar**, kann bei Verletzung allerdings zu einer Schadensersatzhaftung aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB führen.⁵⁴

In Bezug auf die gegebene Konstellation ergibt sich einer Literaturstimme zufolge aus dem Versorgungsvertrag insbesondere die (Schutz-)Pflicht des Versorgungsunternehmens, seine Abnehmer vor Schäden zu bewahren, deren Ursache in den Versorgungsanlagen oder im Betrieb der Versorgungseinrichtungen begründet liegt.⁵⁵ Problematisch, und soweit ersichtlich in Rechtsprechung und Literatur behandelt, ist jedoch der **Pflichtenmaßstab**. In Anbetracht der engmaschigen Regulation der Wasserversorgung in Deutschland dürfte dabei zuvorderst auf durch Wasserversorger **einzuhaltende öffentlich-rechtliche Pflichten** anzuknüpfen sein. Im Zuge der notwendigen Abgrenzung zum kaufrechtlichen Gewährleistungsrecht (3.1.1.) dürfte es dabei vor allem um etwaige **Pflichten außerhalb der TrinkwV** gehen. Soweit Wasserversorger alle öffentlich-rechtlichen Pflichten einhalten, dürften – vorbehaltlich abweichender Parteivereinbarungen bzw. besonderen Einzelfällen – kaum Anknüpfungspunkte für eine Schutzpflichtverletzung bestehen, die im Übrigen nach allgemeinen Grundsätzen ebenfalls durch die Geschädigten darzulegen und zu beweisen wäre. Schließlich müsste die Pflichtverletzung auch durch das Wasserversorgungsunternehmen zu vertreten sein und der eingetretene Schaden gerade auf der Pflichtverletzung beruhen. In Bezug auf die Darlegungs- und Beweislast gelten dabei die für das Kaufrecht dargestellten Grundsätze.⁵⁶

50 § 12 Abs. 2 Satz 1 AVB-WasserV.

51 § 14 Abs. 1 AVB-WasserV.

52 § 14 Abs. 3 AVB-WasserV.

53 § 241 Abs. 2 BGB: „*Das Schuldverhältnis kann nach seinem Inhalt jeden Teil zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichten.*“

54 Vgl. statt vieler Sutschet, in: Beck'scher Online-Kommentar zum BGB, 59. Edition (Stand: 1. August 2021), § 241 BGB, Randnummer 91 mit weiteren Nachweisen.

55 Kayser, in: Filthaut/Piontek/Kayser, Haftpflichtgesetz, 10. Auflage 2019, § 12 HPfG, Randnummer 156. Vgl. auch BGH, Entscheidung vom 4. Oktober 1972 – VIII ZR 117/71 –, zitiert nach juris.

56 Siehe bereits unter 3.1.1.

Mit der allgemeinen Schutzpflicht des Vertragspartners kann auch eine **Aufklärungs- bzw. Warnpflicht des Vertragspartners** verbunden sein.⁵⁷ Diese ist ebenfalls nicht eigens einklagbar, sondern kann bei Nichtbeachtung lediglich als eigene Nebenpflichtverletzung Anknüpfungspunkt für einen Schadensersatzanspruch aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB sein.⁵⁸

3.2. Außervertragliche Haftungsgrundlagen

In der gegebenen Konstellation kommen an außervertraglichen Haftungsgrundlagen insbesondere sich unmittelbar aus dem Gesetz ergebende **Ansprüche aus dem Rechtsgebiet der unerlaubten Handlungen (Deliktsrecht)** in Betracht. Deliktische Anspruchsgrundlagen finden sich sowohl in den §§ 823 ff. BGB als auch in verschiedenen Spezialgesetzen.⁵⁹ In der Regel setzen deliktsrechtliche Anspruchsgrundlagen **schuldhaftes Verhalten** voraus (Vorsatz oder Fahrlässigkeit), allerdings enthält das Deliktsrecht nach herrschender Auffassung auch **verschuldensunabhängige** Haftungsgründe, die eine sogenannte **Gefährdungshaftung** begründen.⁶⁰

3.2.1. Gefährdungshaftungstatbestände

3.2.1.1. Produkthaftungsgesetz

Zunächst kommt eine Haftung aus dem **ProdHaftG** in Betracht. Danach ist etwa der Hersteller eines Produkts zum Schadensersatz verpflichtet, falls durch dessen Fehler eine andere Sache, die ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt und hierzu von dem Geschädigten hauptsächlich verwendet worden ist, beschädigt wird (§ 1 Abs. 1 ProdHaftG).

Nach den Gesetzesmaterialien ist auch das zum Ge- oder Verbrauch gelieferte Wasser **Produkt** im Sinne von § 2 ProdHaftG.⁶¹ Wasserversorgungsunternehmen werden in der Literatur darüber hinaus jedoch nur als **Hersteller** (§ 4 ProdHaftG) angesehen, sofern das Wasser bei der Weiterleitung an den Endabnehmer verändert wird, etwa durch Entzug oder Zugabe von Inhalts- oder Zusatzstoffen.⁶² Ein Produkt hat einen **Fehler**, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksich-

57 Ausführlich hierzu Bachmann, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2019, Band 2, § 241 BGB, Randnummern 121 ff.

58 Sutschet, in: Beck'scher Online-Kommentar zum BGB, 59. Edition (Stand: 1. August 2021), § 241 BGB, Randnummer 77.

59 Hager, in: Staudinger, BGB – Kommentar, Neubearbeitung 2017, Vorbemerkung zu §§ 823 ff. [BGB], Randnummer 25.

60 Ebenda, mit weiteren Nachweisen.

61 Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz — ProdHaftG), 9. Juni 1988, BT-Drs. 11/2447, S. 16, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/11/024/1102447.pdf>

62 Wagner, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2020, Band 7, § 4 ProdHaftG, Randnummer 22; Klein, Die Haftung von Versorgungsunternehmen nach dem Produkthaftungsgesetz, Betriebsberater (BB) 1991, S. 917, 921.

tigung aller Umstände, insbesondere seiner Darbietung, des Gebrauchs, mit dem billigerweise gerechnet werden kann bzw. des Zeitpunkts, in dem es in den Verkehr gebracht wurde, berechtigterweise erwartet werden kann.⁶³ In Abgrenzung zum kaufvertraglichen Sachmangel geht es hier um die **objektive Sicherheit** im Gegensatz zur (eventuell speziell vertraglich vereinbarten) Gebrauchsfähigkeit eines Produkts.⁶⁴ In der Praxis sind jedoch Überschneidungen möglich.⁶⁵ Dabei bedarf die Feststellung eines Fehlers stets einer Einzelfallbetrachtung.⁶⁶ Beispiele aus der Rechtsprechung zu geliefertem Wasser sind nicht ersichtlich. Allgemein kann die **Beachtung gesetzlicher Sicherheitsvorschriften oder die Befolgung technischer Normen** (z. B. DIN-Normen oder sonstige technische Standards) von Bedeutung sein, wobei dies allerdings nicht bedeutet, dass ein Produkt bei Befolgung solcher Normen immer als fehlerfrei angesehen werden müsste.⁶⁷ Nichtsdestotrotz kann deren Befolgung oder Missachtung den Anschein der Fehlerfreiheit oder eines Fehlers bedeuten, der im Zivilprozess von der Gegenseite zu erschüttern ist.⁶⁸

Nach der Rechtsprechung gilt zudem eine **Instruktionspflicht** hinsichtlich solcher Gefahren, die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch oder nahe liegendem Fehlgebrauch drohen und die nicht zum allgemeinen Gefahrenwissen des Benutzerkreises gehören.⁶⁹ Hinzukommen muss allerdings, dass die sich mit der Verwendung eines Produkts verbundenen Gefahren nach dem Stand von Wissenschaft und Technik durch konstruktive Maßnahmen nicht vermeiden lassen oder konstruktive Gefahrvermeidungsmaßnahmen dem Hersteller nicht zumutbar sind und dieser das Produkt trotz der von ihm ausgehenden Gefahren in den Verkehr bringen darf.⁷⁰ Inhalt und Umfang der Instruktionspflichten im Einzelfall werden wesentlich durch die Größe der Gefahr und das gefährdete Rechtsgut bestimmt.⁷¹ Auch die mangelhafte Instruktion kann einen Produktfehler darstellen.⁷²

63 § 3 Abs. 1 ProdHaftG.

64 Ausführlich Förster, in: Beck'scher Online-Kommentar zum BGB, 59. Edition (Stand: 1. August 2021), § 3 ProdHaftG, Randnummern 4 f.

65 Ebenda, Randnummer 5.

66 Ebenda, Randnummer 13.

67 BGH, Urteil vom 25. Februar 2014 – VI ZR 144/13 –, Randnummer 8 (mit weiteren Nachweisen).

68 Förster, in: Beck'scher Online-Kommentar zum BGB, 59. Edition (Stand: 1. August 2021), § 3 ProdHaftG, Randnummer 26 mit weiteren Nachweisen.

69 BGH, Urteil vom 16. Juni 2009 – VI ZR 107/08 –, Randnummer 23 mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen.

70 Ebenda, mit weiteren Nachweisen.

71 Ebenda, Randnummer 24 mit weiteren Nachweisen.

72 Im Ergebnis ebenda, Randnummer 23.

Für den Fehler, den Schaden und den ursächlichen Zusammenhang zwischen Fehler und Schaden trägt der **Geschädigte die Beweislast**.⁷³ Ebenso bestehen im ProdHaftG gesetzliche Haftungsausschlüsse.⁷⁴ Dort gilt zudem die Besonderheit der **Selbstbeteiligung des Geschädigten bei Sachschäden bis zu 500 Euro**.⁷⁵ Zudem ist trotz der Verschuldensunabhängigkeit mitwirkendes Verschulden des Geschädigten zu berücksichtigen.⁷⁶

3.2.1.2. Haftpflichtgesetz

Gemäß **§ 2 Abs. 1 Satz 1 Haftpflichtgesetz (HPfLG)**⁷⁷ ist zudem auch der Inhaber einer Rohrleitungsanlage schadensersatzpflichtig, soweit durch die Wirkung von Flüssigkeiten, die von einer solchen Anlage ausgehen, eine Sache beschädigt wird. Inhaberschaft bedeutet in diesem Zusammenhang das Innehaben der tatsächlichen Verfügungsgewalt, also die eigenverantwortliche und wirtschaftliche Herrschaft über die Anlage und ihr Zubehör sowie die zur Herrschaftsausübung erforderliche Anweisungsbefugnis.⁷⁸

Soweit beim Betroffenen ein (nach allgemeinen Regeln durch diesen dazulegenden und nachzuweisenden) Schaden durch Lochkorrosion in Zusammenhang mit dem gelieferten Wasser entsteht, bestünde im Einzelfall allerdings das zusätzliche Problem der Verwirklichung der ungeschriebenen, durch die Rechtsprechung aufgestellten Voraussetzung der Erfüllung der mit dem konzentrierten Transport von Wasser oder anderen Flüssigkeiten in einer Rohrleitung typischerweise verbundenen besonderen **Betriebsgefahr**.⁷⁹ Daran kann es *„im Verhältnis zum Abnehmer fehlen, wenn der Schaden dadurch eintritt, dass die beförderten Stoffe Mängel haben, z. B. Trinkwasser verunreinigt oder vergiftet ist, oder dass sich beim Strömungsvorgang von den Innenwänden der Wasserrohre Rostteilchen gelöst haben und auf diese Weise zum Verbraucher gelangt sind“*⁸⁰. Insofern wäre im Einzelfall zu untersuchen, ob sich die Ursache der Lochkorrosion allein im gelieferten Wasser oder (zusätzlich) in Eigenschaften der Rohrleitungsanlagen finden

73 § 1 Abs. 4 Satz 1 ProdHaftG.

74 § 1 Abs. 2 ProdHaftG.

75 § 11 ProdHaftG.

76 § 6 Abs. 1 ProdHaftG.

77 Haftpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1978 (BGBl. I S. 145), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2421) geändert worden ist, abrufbar unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/haftpflg/>.

78 Vgl. statt vieler ausführlich mit Rechtsprechungsnachweisen, Kayser, in: Filthaut/Piontek/Kayser, Haftpflichtgesetz, 10. Auflage 2019, § 2 HPfLG, Randnummern 43 ff.

79 BGH, Urteil vom 13. Oktober 2005 – III ZR 346/04 –, Randnummer 10; BGH, Beschluss vom 30. April 2008 – III ZR 5/07 –, Randnummer 8 (beide zitiert nach juris).

80 BGH, Urteil vom 13. Oktober 2005 – III ZR 346/04 –, Randnummer 10 (zitiert nach juris) [Hervorhebung dieses].

ließe. Nur die letztere Alternative dürfte den Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 Satz 1 HPflG genügen.

Daneben sind auch im HPflG verschiedene, durch den Anlageninhaber darzulegende und zu beweisende **gesetzliche Haftungsausschlüsse** zu beachten.⁸¹ Trotz der Verschuldensunabhängigkeit ist ebenfalls mitwirkendes Verschulden des Geschädigten zu berücksichtigen.⁸²

3.2.2. Sonstige deliktische Haftung

Darüber hinaus ist neben den Gefährdungshaftungstatbeständen eine allgemeine deliktische Haftung aus §§ 823 ff. BGB denkbar, insbesondere über § 823 Abs. 1 BGB. Dabei finden die richterrechtlichen Grundsätze der „deliktischen Produzentenhaftung“ Anwendung, die **Gemeinsamkeiten und Unterschiede zur Produkthaftung nach dem ProdHaftG** aufweisen.⁸³

4. Rechtslage bei öffentlich-rechtlichen Versorgungsverhältnissen

Bei öffentlich-rechtlicher Ausgestaltung des Versorgungsverhältnisses ist eine besondere Rechtslage zu berücksichtigen. So begründet etwa das öffentlich-rechtliche Sonderverhältnis der Mitgliedschaft in einem Wasser- und Bodenverband nach dem WVG nach der Rechtsprechung ein **öffentlich-rechtliches Schuldverhältnis (nichtvertraglicher Art)**.⁸⁴ Für die Ausgestaltung dieses Verhältnisses gilt die AVB-WasserV entsprechend.⁸⁵

Dabei ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass das allgemeine Leistungsstörungenrecht des BGB (§§ 275 ff. BGB) für solche Rechtsverhältnisse entsprechend gilt.⁸⁶ Insofern kommt auch hier ein Schadensersatzanspruch aus Schutzpflichtverletzung (§§ 280, 241 Abs. 2 BGB analog) in Betracht.⁸⁷ Dabei gelten nahezu die gleichen Grundsätze wie bei der privatrechtlichen Schutzpflichtverletzungshaftung.⁸⁸ Nicht anwendbar sind jedoch die spezifisch auf privatrechtliche

81 § 2 Abs. 3 HPflG.

82 § 4 HPflG.

83 Überblick bei Förster, in: Beck'scher Online-Kommentar zum BGB, 59. Edition (Stand: 1. August 2021), § 823 BGB, Randnummern 685 f.

84 BGH, Urteil vom 8. März 2007 – III ZR 55/06 –, Randnummer 9 (zitiert nach juris).

85 § 35 Abs. 1 AVB-WasserV.

86 BGH, Urteil vom 8. März 2007 – III ZR 55/06 –, Randnummer 9 (zitiert nach juris).

87 Kayser, in: Filthaut/Piontek/Kayser, Haftpflichtgesetz, 10. Auflage 2019, § 12 HPflG, Randnummern 169 f.

88 Hierzu ausführlich, insbesondere auch zu Haftungsausschlüssen in verbandlichen Satzungen, ebenda, Randnummern 169 ff. Vgl. im Übrigen bereits unter 3.1.2.

Kaufverträge zugeschnittenen Regeln des kaufrechtlichen Gewährleistungsrechts. Dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) zufolge sind derartige Ansprüche auf dem **Verwaltungsrechtsweg** geltend zu machen.⁸⁹

Daneben sind bei öffentlich-rechtlichen Versorgungsverhältnissen die Grundsätze der **Amtshaftung** (§ 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG) anwendbar.⁹⁰ Bei der Amtshaftung, einer Ausprägung der Staatshaftung, handelt es sich um eine Schadensersatzhaftung für rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten von Beamten und Personen, die ein öffentliches Amt ausüben.⁹¹ Sie verdrängt die verschuldensabhängigen deliktischen Haftungstatbestände (z. B. §§ 823 ff. BGB), **nicht** jedoch solche der Gefährdungshaftung, etwa aus dem HPfLG oder dem ProdHaftG.⁹² Die unter 3.2.1. dargestellten Haftungsgrundlagen finden somit auch bei öffentlich-rechtlichen Versorgungsverhältnissen Anwendung.

Amtshaftungsrechtliche Streitigkeiten sind zwingend vor den **Zivilgerichten** auszutragen.⁹³ Wird in einem einheitlichen Sachverhalt ein öffentlich-rechtlicher Schadensersatzanspruch aus Schutzpflichtverletzung neben der Amtshaftung geltend gemacht, kann das befassende Zivilgericht im Übrigen trotz der eigentlich divergierenden Rechtswege einheitlich über beide Ansprüche entscheiden.⁹⁴

5. Fazit

Die Rechtsgrundlagen der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit von Wasserversorgern gegenüber ihren Nutzern hängen maßgeblich von der im Einzelfall gewählten Rechts- und Handlungsform der Wasserversorgung ab. Bei der zivilrechtlichen Ausgestaltung des Versorgungsverhältnisses kommen verschiedene vertragliche und außervertragliche Haftungsgrundlagen für eine Schadensersatzhaftung in Betracht, die bei öffentlich-rechtlicher Ausgestaltung teilweise zu modifizieren bzw. auszutauschen sind. Aufklärungspflichten erlangen hierbei lediglich als Anknüpfungspunkte für Schadensersatzpflichten Geltung.

Zusätzlich zur komplexen Rechtslage dürften in der Praxis insbesondere Fragen der Darlegungs- und Beweislast des hinreichenden Zusammenhanges der Lochkorrosion mit dem gelieferten Wasser im Fokus stehen. Diese Lasten liegen grundsätzlich bei den Nutzern.

89 BVerwG, Urteil vom 13. Februar 1976 – VII A 4.73 –, Randnummer 10 (zitiert nach juris). Im Übrigen ist dies jedoch in Rechtsprechung und Literatur umstritten (vgl. Nachweise bei Reimer, in: Beck'scher Online-Kommentar VwGO, 58. Edition (Stand: 1. April 2021), § 40 VwGO, Randnummer 168).

90 Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 22. November 2007 – III ZR 280/06 –, Randnummer 7 (zitiert nach juris).

91 Teichmann, in: Jauernig, Bürgerliches Gesetzbuch, 18. Auflage 2021, § 839 BGB, Randnummer 1.

92 Ausführlich zu den diesbezüglichen Konkurrenzverhältnissen etwa Hager, in: Staudinger, BGB – Kommentar, § 839 BGB, Randnummern 34 f. mit weiteren Nachweisen.

93 Art. 34 Satz 3 GG in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

94 § 17 Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG). Vgl. auch Ehlers, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsgerichtsordnung: VwGO, Grundwerk (Februar 2021), § 17 GVG, Randnummer 37.

* * *